

Amtsblatt

Nummer 25
73. Jahrgang
Montag, 19. Juni 2017

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 30. Mai 2017 (Az. 3286/2016 - 05) der S&P RD Objekt 22 GmbH & Co. KG die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Gewerbeflächen in ein Fitness-Studio auf dem Grundstück „Frankenstraße 2 c“ in Regensburg (Flurstücke 243 und 247/18, Gemarkung Reinhausen). Die Baugenehmigung beinhaltet die Nutzung eines Teils des Gebäudes als Fitness-Studio mit zugeordneten Kfz-Stellplätzen in der Tiefgarage, den teilweisen Einbau eines weiteren Geschosses im Süden und die Erweiterung der bestehenden Lärmschutzwand im Norden. Nach den Bauvorlagen soll das Gebäude im Westen auf ca. 33 mal 53 m, mithin ca. 1.750 m² Grundfläche als Fitness-Studio genutzt werden. Im Osten des Gebäudes befinden sich ein Baumarkt und eine Gastronomie. Für das Gebäude sind insgesamt 291 Kfz-Stellplätze erforderlich, wovon 54 Stellplätze auf das Fitness-Studio entfallen. Die Stellplätze wurden insgesamt in der Tiefgarage unter dem Gebäude nachgewiesen. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt wie bisher über eine Rampe im Nordwesten des Grundstücks. Allerdings wird die bestehende Lärmschutzwand nach Osten um weitere 32,5 m verlängert. Bestandteil des Bescheids sind unter anderem auch eine Betriebsbeschreibung zum Fitness-Studio und ein Schallgutachten. Die Nutzung als Fitness-Studio wurde zugelassen, weil diese nach Auffassung der Stadt Regensburg städtebaulich vertretbar und auch unter angemessener Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Insbesondere wurde die Baugenehmigung mit einer Vielzahl von Auflagen

zum Lärmschutz verbunden. So muss das Fitness-Studio entsprechend der eingereichten Anlagen- und Betriebsbeschreibung errichtet und betrieben werden, sind während der Betriebszeiten die Öffnungen in den Außenwänden geschlossen zu halten, ist der Betrieb von Beschallungsanlagen nur als Hintergrundmusik zulässig, dürfen die raumlufttechnischen Anlagen einen bestimmten Schalleistungspegel nicht überschreiten und wurden die Ein- und Ausfahrten in der Nachtzeit auf insgesamt maximal 30 Fahrzeugbewegungen pro Stunde beschränkt. Nach Auffassung der Stadt Regensburg sind damit die nachbarlichen Interessen, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Wohnruhe, angemessen berücksichtigt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 30. Mai 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ab-

schrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 8. Juni 2017
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg für den Integrationsbeirat (Integrationsbeiratssatzung – IBS) vom 07. Juni 2017

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Regensburg für den Integrationsbeirat (Integrationsbeiratssatzung – IBS) vom 24. Juli 2014 (AMBI. Nr. 32 vom 4. August 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2014 (AMBI. Nr. 50 vom 8. Dezember 2014), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „fünfmal“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Geschäftsführende Stelle für den Integrationsbeirat ist das Amt für Integration und Migration.“

3. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Stimmberechtigte und beratende Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an maximal 10 Sitzungen des Integrati-

onsbeirates, seiner Ausschüsse und seiner Arbeitsgruppen pro Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Regensburg, 07. Juni 2017
Stadt Regensburg
in Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag
zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

17 A 110 – Förder- und Aufzugsanlagen
DIN 18385

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben

2. Offenes Verfahren nach VgV

17 E 022 – Lieferung von sieben Feuer-
wehrfahrzeugen mit vollauto-
matischen Drehleitern DLA(K)
23/12 und feuerwehrtechni-
scher Beladung – 3 Lose

Absendung der Auftragsbekannt-
machung im EU-Amtsblatt am
07.06.2017

17 E 045 – Abrufrahmenvertrag PCs,
Notebooks, PC-CADs,
Tablets und Monitore
2018–2021

Absendung der Auftragsbekannt-
machung im EU-Amtsblatt am
08.06.2017

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich
der Veröffentlichungstext im EU-Supple-
ment unter <http://simap.europa.eu>

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

17 A 108 - Hallen-Sportausstattung
für Flüchtlinge

17 A 111 - Entleerung der Parkschein-
automaten (PSA) im Stadt-
gebiet Regensburg

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.

